

## Kartellrecht

Konflikte zwischen europäischem Kartellrecht  
und deutschem Verfassungsrecht?

Compliance-Programme als mildernde Umstände  
bei der Bußgeldberechnung?

Teil-Unternehmenskäufe können innerhalb von  
zwei Jahren nachträglich anmeldepflichtig werden

Speaker's Corner

Nachrichten in Kürze

## Konflikte zwischen europäischem Kartellrecht und deutschem Verfassungsrecht?

[Seite 3](#)

## Compliance-Programme als mildernde Umstände bei der Bußgeldberechnung?

[Seite 4](#)

## Teil-Unternehmenskäufe können innerhalb von zwei Jahren nachträglich anmeldepflichtig werden

[Seite 5](#)

## Speaker's Corner

[Seite 7](#)

## Nachrichten in Kürze

[Seite 8](#)

## Aktuelle Veröffentlichungen

[Seite 10](#)

## Aktuelle Veranstaltungen

[Seiten 10](#)

# Konflikte zwischen europäischem Kartellrecht und deutschem Verfassungsrecht?

Verstöße gegen das Kartellrecht können mit maximal 10 % des jährlichen Gruppenumsatzes eines Unternehmens bebußt werden. Diese 10 %-Grenze gilt im deutschen Kartellrecht ebenso wie im EU-Kartellrecht. Wie der Bundesgerichtshof in seinem bahnbrechenden Grauzement-Beschluss entschieden hat (siehe unser Newsletter vom 3. Quartal 2013) ist dies aber keine Kappungsgrenze, sondern ein oberer Bußgeldrahmen. Wichtig ist, dass es verfassungsrechtliche Gründe sind, aus denen der Bundesgerichtshof dieses Verständnis der 10 %-Grenze für geboten hält. Kann nun die Europäische Kommission an ihrer bisherigen Praxis festhalten, also weiterhin von einer Kappungsgrenze ausgehen? Und wenn sie an dieser Praxis festhält, dürfen dann deutsche Unternehmen mit Verweis auf das Grundgesetz die Zahlung einer Geldbuße an die Brüsseler Behörde verweigern?

Die Europäische Kommission geht bei der Berechnung der Geldbuße in mehreren Schritten vor. Dabei zieht sie unter anderem die Dauer des Verstoßes als Multiplikator heran, macht Abschläge für mildernde und Zuschläge für erschwerende Umstände. Liegt danach der Betrag der Geldbuße über der 10 %-Grenze, kappt die Europäische Kommission ihn an dieser Stelle. Die Europäische Kommission rechtfertigt ihr Vorgehen mit dem Hinweis, die Grenze sei vom Gesetzgeber vorgesehen worden, um die Unternehmen nicht übermäßig durch Bußen zu belasten. Diesen Gedanken bringen Kartellverfolger der Kommission im Gespräch auch so auf den Punkt: Das Unternehmen solle doch froh sein, denn es hätte ohne die 10 %-Grenze 50 % oder mehr seines Umsatzes berappen müssen. Eine offensichtliche Schwäche der 10 %-Grenze, so wie sie von der Europäischen Kommission angewendet wird: Rechnet man die Strafe für einen Kartellverstoß auf ein Bußgeld von 50 % des Umsatzes hoch, können sich mildernde Umstände nicht auswirken. Mit dieser und weiteren Begründungen sind daher zur Zeit Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig, an denen auch Luther beteiligt ist. In Deutschland hingegen ist seit dem Grauzement-Beschluss höchstrichterlich entschieden, dass ein solches Vorgehen, wie es die Kommission wählt, verfassungsrechtlichen Standards nicht Stand hält. Mit Spannung darf man erwarten, ob der Europäische Gerichtshof denselben Standard im Europäischen Verfassungsrecht anerkennen will.

Das Bundesverfassungsgericht ist bereits mit diesem Komplex befasst, musste sich aber noch nicht festlegen. Am 30. August 2013

hat es den Erlass einer einstweiligen Anordnung einer früheren Tochtergesellschaft des Thyssen-Konzerns abgelehnt. Diese war von der Europäischen Kommission mit einer Geldbuße belegt worden. Das Europäische Gericht und der Europäische Gerichtshof hatten die Geldbuße bestätigt. Dagegen hat das Unternehmen Verfassungsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Da die Kommission die Geldbuße vollstrecken wollte, stellte das Unternehmen Antrag auf einstweilige Anordnung. Das Bundesverfassungsgericht hätte also der Europäischen Kommission untersagen müssen, die vom Unternehmen gestellte Bankbürgschaft in Anspruch zu nehmen. Diesen Antrag lehnte das Bundesverfassungsgericht ab. Der Bundesrepublik Deutschland würden bei einer solchen Untersagung außen- und integrationspolitische Nachteile drohen. Demgegenüber würde der Bürgschaftsfall keinen unzumutbaren Nachteil für das Unternehmen darstellen. Denn eine Vermögensinbuße des Unternehmens sei lediglich vorübergehend. Wichtig ist die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Verfassungsbeschwerde „grundsätzliche Fragen zum Verhältnis [aufwirft]. Das Bundesverfassungsgericht nimmt in der Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu diesen Fragen nicht Stellung“. Bei der Entscheidung über die einstweilige Anordnung bleiben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit vorgetragen werden, grundsätzlich außer Betracht. Anders ist dies nur, wenn der Hauptsache-Antrag von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Dies ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aber nicht der Fall. Der Ausgang des Verfahrens ist damit offen.

Ganz unabhängig davon, wie die Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und vor dem Bundesverfassungsgericht ausgehen – sie werden grundlegend für die kommenden Jahrzehnte sein.



**Dr. Helmut Janssen, LL.M.**  
(London), Partner  
Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Brüssel, Düsseldorf  
Telefon +32 2 62 77763 / +49 211 5660 18763  
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



**Marie-Madeleine Husunu, LL.M.**  
(Canterbury)  
Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Brüssel  
Telefon +32 2 62 77762  
marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

# Compliance-Programme als mildernde Umstände bei der Bußgeldberechnung?

## Urteil des EuGH vom 18. Juli 2013, C-501/11 P („Schindler“)

Am 18. Juli 2013 erging das lang erwartete Urteil in der Rechtsache Schindler (Rs. C-501/11 P). Der EuGH hatte sich darin u.a. mit der Frage zu befassen, inwieweit Compliance-Programme als mildernde Umstände bei der Bußgeldberechnung durch die Kommission zu berücksichtigen sind. Eine solche mildernde Berücksichtigung sehen z.B. die US Sentencing Guidelines vor. Die Klägerin, eine Beteiligte des Aufzugskartells, hatte in ihrer Klage gegen den Bußgeldbescheid vorgebracht, dass sowohl die Kommission als auch das EuG in der vorhergehenden Instanz die bußgeldmindernde Bedeutung der im Unternehmen umgesetzten Compliance-Maßnahmen verkannt haben. Nach Ansicht der Klägerin hätte in die Bußgeldberechnung einbezogen werden müssen, dass die Schindler-Gruppe durch geschäftsinterne Maßnahmen alles Mögliche dafür getan habe, Zuwiderhandlungen zu verhindern. Interessanterweise hatte die Klägerin auch vorgetragen, dass das eingeführte Compliance-System die interne Aufklärung der vorgekommenen Zuwiderhandlungen erschwert habe und dies zu ihren Gunsten hätte berücksichtigt werden müssen. Da den an Zuwiderhandlungen beteiligten Mitarbeitern nach Einführung des Compliance-Systems empfindliche Sanktionen gedroht hätten, wären diese nicht mehr bereit gewesen, einen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts zu leisten. Dieses auf den ersten Blick möglicherweise schlüssig klingende Argument wirft bei näherer Betrachtung die Frage auf, ob die Klägerin damit nicht selbst eingeräumt hat, ein ineffektives Compliance-System implementiert zu haben. Der EuGH jedenfalls ging auf die Argumentation der Klägerin nicht ein, sondern wies deren Vorbringen mit der knappen Begründung ab, dass das eingeführte Compliance-Programm offensichtlich keine positive Wirkung gehabt habe und deshalb nicht berücksichtigt werden könne.

Der EuGH folgt damit offenbar der Auffassung der Kommission. Diese vertritt – anders als früher – die Ansicht, dass die Belohnung für ein Compliance-Programm nicht die Ermäßigung der Geldbuße für einen dennoch begangenen Kartellverstoß, sondern das Ausbleiben wettbewerbswidriger Verhaltensweisen ist. Für die Praxis bedeutet dies: wenn ein Compliance-Programm

implementiert wird, muss dieses auch wirken! Das Compliance-Programm bzw. die für das jeweilige Unternehmen als passend identifizierten Compliance-Maßnahmen müssen so umgesetzt werden, dass deren Ziel – nämlich die Verhinderung künftiger und die Aufklärung begangener Rechtsverstöße – auch erreicht wird. Einmal mehr zeigt die Rechtsprechung des EuGH, dass Maßnahmen, die lediglich die Funktion eines Feigenblattes erfüllen, die betroffenen Unternehmen nicht vor einer Bebußung schützen (vgl. hierzu auch unseren Beitrag zum Speaker's Corner im letzten NL 4/2013 zum Schenker-Urteil des EuGH, in dem klargestellt wurde, dass eine unzureichende Rechtsberatung keinesfalls eines Irrtum über das Erlaubtsein des eigenen Verhaltens begründen kann). Damit werden Compliance-Programme im europäischen Recht anders als z.B. im US-Recht bewertet.

Im Anwendungsbereich des deutschen Kartellrechts vertritt auch das Bundeskartellamt – ebenso wie Kommission und EuGH – die Auffassung, dass es bei einem Compliance-Programm grundsätzlich darauf ankommt, dass es Kartellrechtsverstöße effektiv verhindert. Die Einführung eines Compliance-Programms bzw. einzelner Compliance-Maßnahmen wird bei der Bußgeldberechnung im deutschen Recht ebenso wenig wie im EU-Recht berücksichtigt. Zwar kann ein Compliance-Programm die Aufklärung dennoch begangener Kartellrechtsverstöße beschleunigen und dem betroffenen Unternehmen so einen Vorteil im Wettlauf um die im Rahmen der Bonusregelung gewährte Bußgeldreduktion verschaffen. Und je nach Einzelfall kann ein Compliance-Programm bei entsprechender Ausgestaltung und Durchführung die Unternehmensleitung hinsichtlich einer drohenden Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG entlasten. Die generelle Berücksichtigung eines Compliance-Programms als mildernden Umstand in der Bußgeldberechnung würde jedoch nach Auffassung des Bundeskartellamts die Gefahr bergen, dass ineffektive Compliance-Maßnahmen belohnt werden.

Damit gilt für das EU-Recht und für das deutsche Recht gleichermaßen: Eine reine Alibi-Compliance, die weder in der Unternehmensleitung noch im Unternehmen Rückhalt hat, wird im Zweifelsfall weder einem Kartellrechtsverstoß vorbeugen noch mittelbar, d.h. über eine rasche Aufklärung eines Verstoßes, eine Bußgeldreduktion bewirken. Gerade mittelständische Unternehmen scheuen oft eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema Compliance und erleben dann – spätestens bei einer Durchsuchung ihrer Geschäftsräume – unliebsame Überraschungen. Erforderlich ist daher in der Praxis eine Compliance, die der jeweiligen Unternehmensstruktur und Unternehmenskultur angepasst ist und so die Grundlage dafür schafft, Kartellrechtsverstöße von vornherein effektiv zu verhindern.



**Dr. Thomas Kapp, LL.M.**  
(UCLA), Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
thomas.kapp@luther-lawfirm.com



**Karin Hummel, M.A.**  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
karin.hummel@luther-lawfirm.com

## Teil-Unternehmenskäufe können innerhalb von zwei Jahren nachträglich anmeldepflichtig werden

Wegen einer neuen Regelung im deutschen Fusionskontrollrecht können Teil-Unternehmenskäufe, die im Zeitpunkt ihres Vollzugs keiner Genehmigung durch das Bundeskartellamt bedurften, nachträglich, und zwar innerhalb von zwei Jahren, anmeldepflichtig und sogar untersagt werden.

Mit der am 30. Juni 2013 in Kraft getretenen 8. GWB-Novelle hat der deutsche Gesetzgeber folgende Regelung in die deutsche Fusionskontrolle eingeführt (§ 38 Absatz 5 Satz 3 GWB): „Zwei oder mehr Erwerbsvorgänge [Erwerb von Teilen eines oder mehrerer Unternehmen], die innerhalb von zwei Jahren zwischen denselben Personen oder Unternehmen getätigt werden, werden als ein einziger Zusammenschluss behandelt, wenn dadurch erstmals die Umsatzschwellen des § 35 erreicht werden; als Zeitpunkt des Zusammenschlusses gilt der letzte Erwerbsvorgang.“

Diese Regelung ist aus der Europäischen Fusionskontrollverordnung bekannt (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 FKVO). Sie soll Umgehungsstrategien (Salamitaktik) verhindern. In der Praxis führt die Übernahme dieser Regel in das deutsche Fusionskontrollrecht dazu, dass nun auch in Deutschland Zusammenschlüsse, die im Zeitpunkt ihres Vollzugs keiner Freigabe durch das Bundeskartellamt bedurften, nachträglich angemeldet werden müssen. Bislang mussten sich Unternehmenskäufer fragen, ob der schrittweise Erwerb von Teilen ein und desselben Zielunternehmens ein einziger, wirtschaftlich einheitlicher Vorgang war, er also für die Zusammenschlusskontrolle nicht künstlich aufgespalten werden durfte. Jetzt sind diese Schritte in jedem Fall zusammenzurechnen, selbst wenn es sich nicht um einen wirtschaftlich einheitlichen Vorgang handelt. Eine Reihe weiterer Fragen ergibt sich, wenn durch die Zusammenrechnung die Anwendungsschwellen der Europäischen Fusionskontrollverordnung überschritten werden. Auf sie kann hier nicht eingegangen werden. An einem rein deutschen Fall sei die Wirkung der neuen Regelung verdeutlicht:

Der Erwerber E kauft im Januar 2014 vom Zielunternehmen den Unternehmensteil U1. E erzielte im Jahr 2013 weltweit Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Millionen und deutschlandweit mehr als 25 Millionen. Lag der deutschlandweite Umsatz von U1 im Jahr unter EUR 5 Millionen, kann E den Erwerb von

U1 im Januar 2014 vollziehen, ohne dass es einer Genehmigung durch das Bundeskartellamt bedarf. Will E im Dezember 2015 vom selben Zielunternehmen den Unternehmensteil U2 erwerben, sind wiederum die Umsatzschwellen zu prüfen. Wie im Jahr zuvor lag bei E der Umsatz auch im Jahr 2014 über EUR 500 Millionen weltweit und über EUR 25 Millionen deutschlandweit. Lag der Umsatz von U2 im Jahr 2014 unter EUR 5 Millionen deutschlandweit, ist damit – anders als beim Erwerb von U1 im Jahr zuvor – noch nicht gesagt, dass eine fusionskontrollrechtliche Genehmigung in Deutschland ausgeschlossen ist. Die Neuregelung fingiert vielmehr, dass E im Dezember 2015 nicht nur U2 sondern auch U1 erwirbt. Wenn die Umsätze von U1 und U2 in Deutschland im Jahr 2014 zusammengerechnet EUR 5 Millionen überschritten haben, ist – und dies ist die erste Konsequenz der Neuregelung – eine Genehmigung des Erwerbs von U2 durch das Bundeskartellamt erforderlich (vorbehaltlich der Bagatellklausel, § 35 Abs. 2 Satz 1 GWB).

Die zweite Konsequenz ist, dass auf den ersten Zusammenschluss, also den Erwerb von U1, nachträglich die materiellen Fusionskontrollvorschriften Anwendung finden. Beide Transaktionen – der Erwerb von U2 ebenso wie der von U1 – werden vom Bundeskartellamt als einheitlicher Zusammenschluss untersucht. Hat E den Erwerb von U1 bereits vollzogen, wird das Bundeskartellamt dies aber nicht als Verstoß gegen das Vollzugsverbot werten dürfen. Das Bundeskartellamt darf ihn aber nachträglich untersagen, wenn die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen, der Erwerb von U1 also wirksamen Wettbewerb erheblich behindert, insbesondere eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt hat. Um die Untersagung durchzusetzen, könnte das Bundeskartellamt eine Entflechtung anordnen. E könnte im Entflechtungsverfahren Zusagen anbieten, um die wettbewerblichen Bedenken des Amtes zu beseitigen. Alternativ könnte E die Anmeldung der beiden Zusammenschlüsse zurückziehen. Damit würde man dem Bundeskartellamt die Kompetenz zur Prüfung des ersten Zusammenschlusses – des Erwerbs von U1 – wieder entziehen. E dürfte U2 dann aber nicht erwerben. Wenn das Timing dies zulässt, ist es in problematischen Fällen offensichtlich einfacher, das Ablaufende der Zweijahresfrist abzuwarten.



**Dr. Helmut Janssen, LL.M.**  
(London), Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brüssel, Düsseldorf  
Telefon +32 2 62 77763/+49 211 5660 18763  
helmut.janssen@luther-lawfirm.com



**Marie-Madeleine Husunu, LL.M.**  
(Canterbury)  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Brüssel  
Telefon +32 2 62 77762  
marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com

# Speaker's Corner

## Gefängnisstrafe für Unternehmen?

Während es im Ausland Rechtsordnungen gibt, die ein Strafrecht für Unternehmen enthalten, sieht das deutsche Strafrecht bisher nur Sanktionen für natürliche Personen (Geld oder Haftstrafe) vor. Dies soll nun anders werden. Die Justizminister haben sich auf ihrer Herbstkonferenz mit dem Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen befasst und den nordrhein-westfälischen Gesetzesentwurf „begrüßt“. Der nordrhein-westfälische Gesetzesentwurf sieht vor, dass Staatsanwälte nicht mehr nur Manager vor Gericht bringen können, sondern auch die Unternehmen selbst. Als Sanktionen sind Geldstrafen vorgesehen, außerdem der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und Subventionen sowie die Bekanntmachung von Verurteilungen. Im besonderen Einzelfall soll ein Unternehmen sogar ganz aufgelöst werden können, und zwar wenn ein wiederholter Verstoß gegen ein Strafgesetz vorliegt und die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Unternehmens die Gefahr erkennen lässt, dass bei Fortbestand des Unternehmens dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen begehen werden. Dies ist sozusagen die „Todesstrafe“ für Unternehmen.

Der Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen ist in Fachkreisen weitgehend kritisch kommentiert worden. Insbesondere wird bezweifelt, dass ein Unternehmensstrafrecht mit den traditionellen Grundregeln des deutschen Strafrechts vereinbar ist. Hierbei spielt insbesondere eine Rolle, dass Unternehmen selbst nicht handeln können, sondern stets auf das Handeln ihrer Vertreter oder anderer natürlicher Personen angewiesen sind. Es stellt sich daher die Frage, ob die Bestrafung eines Unternehmens, das selbst gar nicht handeln kann, nicht dem straf- und verfassungsrechtlich verbrieften Schuldprinzip widerspricht. Die Kritiker weisen auch darauf hin, dass die bisherigen Mittel, Unternehmen zu sanktionieren, völlig ausreichend sind. So ist bereits im Strafrecht die Abschöpfung illegal erzielter Gewinne möglich. Außerdem besteht mit § 30 OWiG bereits die Möglichkeit der Verhängung einer Unternehmensgeldbuße, falls ein Mitarbeiter des Unternehmens eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begeht oder einem Leitungsorgan eine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen ist. Wie die Praxis zeigt, sind diese Unternehmensgeldbußen im Kartellrecht von herausragender wirtschaftlicher Bedeutung, da sie bis zu 10 % eines Jahresumsatzes betragen können. Auch ist zu bedenken, dass im internationalen Vergleich die in Deutschland tätigen Unternehmen etwa bei Korruption, Kartellrechtsverstößen oder Produktpiraterie nicht besonders auffällig geworden sind.

Was also ist der wirkliche Nutzen eines solchen Unternehmensstrafrechts? Schon heute werden Unternehmen, die z. B.

aufgrund eines Kartellrechtsverstößes im Gewerbezentralregister erfasst werden, von den Vergabestellen im Regelfall langjährig von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen. Betrachtet man im Übrigen die im Extremfall vorgesehene Auflösung von Unternehmen, so würden Unternehmen einer härteren Sanktion als natürliche Personen unterliegen, da für natürliche Personen in Deutschland (und Europa) die Todesstrafe abgeschafft ist. Auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist die Auflösung eines Unternehmens nicht zielführend, wird dadurch doch ein weiterer Marktteilnehmer vom Markt genommen, so dass sich die Tendenz zu einem Oligopol eher verstärkt. Auch die Kartellbehörden sind im Regelfall darauf bedacht, bei Bußgeldern die Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu berücksichtigen, um ein Ausscheiden eines Marktteilnehmers aus dem Wettbewerb zu verhindern. Es ist im Übrigen auch noch nicht absehbar, welche verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Probleme mit einem Unternehmensstrafrecht geschaffen werden. Ganz abgesehen davon stellt sich auch die sozialpolitische Frage, ob es angemessen ist, dass ein Unternehmen mit 10.000 Mitarbeitern aufgelöst wird, obwohl nur zehn Mitarbeiter einen Gesetzesverstoß begangen haben. Dies würde bedeuten, dass 9.990 Mitarbeiter „unschuldig“ ihren Arbeitsplatz verlieren. Letztendlich steckt hinter dem Vorstoß aus Nordrhein-Westfalen doch ein gutes Stück Politik. Die Skandale in der Banken- und Finanzwirtschaft haben hier für die entsprechende Stimmung gesorgt. So sagte Hannelore Kraft: „Hätten wir es [Unternehmensstrafrecht], würde ein Vorgehen z. B. gegen Banken leichter, die ihren Kunden bei der Hinterziehung von Steuern helfen“. In das gleiche Horn stößt Jürgen Trittin: „Wir brauchen ein Unternehmensstrafrecht [...]. In den USA müsste die Deutsche Bank Strafe in Millionenhöhe zahlen.“ Fazit: Populismus schlägt Vernunft!

Zu diesem Thema interessiert uns Ihre Meinung:

1. Halten Sie es für erforderlich, in Deutschland ein Unternehmensstrafrecht einzuführen?
2. Halten Sie die vorgesehenen Sanktionen für angemessen?
3. Welche Auswirkungen wird die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für den Standort Deutschland haben?



Dr. Thomas Kapp, LL.M.  
(UCLA), Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 12893  
thomas.kapp@luther-lawfirm.com

## Nachrichten in Kürze

### Hauptprüfverfahren für Übernahme durch Gesundheitskonzern

Im Zusammenschlusskontrollverfahren zur Übernahme von Rhön-Tochtergesellschaften durch Fresenius hat das Bundeskartellamt das Hauptprüfverfahren eingeleitet. Fresenius beabsichtigt, von Rhön 43 Kliniken und 15 medizinische Versorgungszentren zu übernehmen. Dies stelle das bisher größte Zusammenschlussprojekt im Krankenhaussektor in Deutschland dar, so Bundeskartellamtspräsident Andreas Mundt. Das Bundeskartellamt untersucht die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die stationäre Krankenhausversorgung und die Nachfragemacht von Fresenius gegenüber den Krankenkassen. Da Fresenius auch Medizinprodukte herstellt, wird auch geprüft, wie sich der Zusammenschluss zwischen Hersteller und Abnehmer auswirkt. Das Verfahren wurde von der Europäischen Kommission an das Bundeskartellamt verwiesen.

### WEKO stellt Verfahren gegen Kosmetikhersteller ein

Die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) hat ihre Untersuchung wegen Gebietsschutzabreden, Behinderung des Online-Handels und Preisempfehlungen gegen Hersteller von Kosmetikartikeln, die hauptsächlich über Kosmetikinstitute vertrieben werden, eingestellt. Das untersuchte Verhalten beeinträchtigt den Wettbewerb nicht in erheblichem Maße. Zuvor hatten die Hersteller problematische Vertragsklauseln angepasst und ihre Preisempfehlungen als unverbindlich gekennzeichnet.

### Rabattsystem aufgegeben

Der Gartenprodukte-Hersteller Gardena hat ein neu eingeführtes Rabattsystem nach einer Verfahrenseröffnung durch das Bundeskartellamt eingestellt.

Laut Bundeskartellamtspräsident Andreas Mundt erhielt das Bundeskartellamt eine Vielzahl von Beschwerden gegen das neue Rabattsystem, das zu einer Beschränkung des Internet-Handels geführt haben soll. Das Rabattsystem habe gestaffelte Funktionsrabatte an den Vertriebsweg geknüpft und somit nur den stationären Händlern volle Rabatte gewährt. Die Behörde sah darin ein verbotenes Doppelpreissystem. Gardena sagte dem Kartellamt zu, das System zu ändern und gleiche Rabatte für stationäre Händler und Online-Händler einzuführen.

### Mediengruppe und Fußball Vereine mit 15 Millionen Euro bebußt

Die spanische Wettbewerbsbehörde, Comisión Nacional de la Competencia, hat die Mediengruppe Mediapro sowie die spanischen Fußballvereine Real Madrid, FC Barcelona, Sevilla und Racing de Santander mit insgesamt EUR 15 Mio. bebußt, weil die Parteien einen Vertrag für die Verbreitung von Fußballspielen über einen Zeitraum von mehr als 3 Saisons geschlossen hatten. Bereits 2010 hatte die Behörde festgestellt, dass die Übertragung der Fernsehrechte für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren gegen das spanische und europäische Kartellverbot verstößt. Der Verstoß wurde daher als besonders schwer bewertet.

### Markttransparenzstelle schließt Testphase ab

Nach dreimonatiger Testphase hat die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe am 1. Dezember 2013 den Regelbetrieb aufgenommen. 14 000 Tankstellen melden derzeit ihre Preisänderungen binnen fünf Minuten an die Markttransparenzstelle. Diese leitet die Informationen umgehend an die neun zugelassenen Verbraucher-Informationendienste, die die Daten den Verbrauchern über Webseiten oder Handy-Apps zum Abruf bereitstellen. Den Verbrauchern soll dadurch ein Preisvergleich zwischen den Tankstellen ermöglicht werden.

### Übernahme von Frauenzeitschriften und Regionalzeitungen

Das Bundeskartellamt hat die Übernahme mehrerer Frauenzeitschriften, Regionalzeitungen und Anzeigenblätter der Axel Springer AG durch die Funke Mediengruppe freigegeben. Die Freigabe erfolgt nachdem die beteiligten Unternehmen ihre ursprüngliche Anmeldung des Gesamtvorhabens in mehrere Einzelvorhaben getrennt hatten. Dies ermöglichte einen schnellen Abschluss der Übernahme von „Bild der Frau“, „Echo der Frau“, „Hamburger Abendblatt“, „Berliner Morgenpost“ sowie der Anzeigenblätter. Die Übernahme von Programmzeitschriften sowie die Gründung zweier Gemeinschaftsunternehmen werden hingegen noch geprüft. Auch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde prüft derzeit das Vorhaben.



## Französisches Recht kein Argument in englischem Gericht

In verschiedenen Kartellschadensersatzverfahren hatten englische Gerichte den beklagten Unternehmen aufgegeben, Informationen preiszugeben, die den Klägern eine Schadensersatzklage ermöglichen sollten. Die Beklagten, alle samt französische Unternehmen, beriefen sich auf ein französisches Gesetz, das Geschäftsführern untersagt, unternehmensschädigende Informationen zu veröffentlichen. Vor dem englischen Berufungsgericht unterlagen die Unternehmen nun mit dem Argument. Das Gericht entschied, dass die vorherige Instanz die Gefahr einer Strafverfolgung in Frankreich richtig eingeschätzt hatte (das Gesetz wurde seit 1968 nicht mehr angewandt) und das Europarecht Vorrang vor französischem Recht habe.

## Eltern haften für ihre Kinder

Im Verfahren gegen ein Kartell zur Marktaufteilung und Preisfestsetzung auf dem Markt für Chloropren-Kautschuk hat die Kommission 2007 die Zuwiderhandlung des Vollfunktions-Joint-Ventures DuPont Dow Elastomers den beiden Muttergesellschaften Dow und DuPont zugerechnet. Die beiden Chemie-Unternehmen hatten die Entscheidung zunächst vor dem Europäischen Gericht angegriffen. Das Gericht entschied jedoch zu Gunsten der Kommission: es gäbe hinreichende Beweise dafür, dass die beiden Unternehmen das Verhalten des Joint Venture beeinflussten. Nun hat der Europäische Gerichtshof die Rechtsmittel der Unternehmen, mit denen sie unter anderem auch diese Zurechnung angegriffen hatten, abgewiesen.

## Die Niederlande werden für Kartellschadensersatzklagen attraktiver

Neben Deutschland und England zählen die Niederlande zu einem der beliebtesten Orte für Kartellschadensersatzklagen. Das Amsterdamer Berufungsgericht hat entschieden, dass eine Klage gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gericht kein Grund sei, eine anhängige Schadensersatzklage auszusetzen. Bereits im Frühjahr hatte ein niederländisches Gericht im Paraffin-Wachs-Kartell entschieden, dass nationale Richter zwar ein Verfahren aussetzen sollten, wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Kommissionsentscheidung hätten, solche Zweifel aber im anhängigen Verfahren nicht ersichtlich seien. Auch im jetzt entschiedenen Fall, in dem mehrere Fluggesellschaften wegen Teilnahme an einem Luftfrachtkartell auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, sah das Gericht keinen Grund, an der Rechtmäßigkeit der Kommissionsentscheidung zu zweifeln. Dies obwohl die

Beteiligten bereits Klage gegen die Kommissionsentscheidung eingelegt hatten. Die Möglichkeit, das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt auszusetzen, bleibt dem Gericht unbenommen.

## Bundeskartellamt will ausländische Unternehmen Leitfaden an die Hand geben

Das Bundeskartellamt arbeitet zurzeit an einer Hilfestellung bei Auslandszusammenschlüssen. Hierzu hat das Bundeskartellamt Anfang Dezember den Entwurf für ein Merkblatt „Inlandsauswirkungen in der Fusionskontrolle“ veröffentlicht. Laut Bundeskartellamtspräsident Andreas Mundt sei eine Klarstellung notwendig, wann Zusammenschlüsse zwischen ausländischen Unternehmen in Deutschland anmeldepflichtig seien. Insbesondere bei Joint-Venture Gründungen im Ausland, überschritten die Beteiligten leicht die Umsatzschwellen, ohne dass es zu einer Auswirkung des Zusammenschlusses auf den deutschen Markt komme. Das Bundeskartellamt stellt zunächst Fälle dar, bei denen eine Auslandsauswirkung klar bejaht bzw. verneint werden kann, gibt sodann Hinweise für die Bewertung von Fallkonstellationen in denen keine eindeutige Zuordnung möglich ist und widmet sich letztlich Verfahrensfragen. Das Merkblatt soll Unternehmen eine Hilfestellung bieten und die Anzahl an Anmeldungen ohne spürbaren Effekt auf den deutschen Markt verringern.

## Aktuelle Veröffentlichungen

<p><i>Dr. Thomas Kapp, LL.M./ Karin Hummel, M.A.</i></p>	<p>„Kartellrechts-Compliance in der Verbandsarbeit“ in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ) Heft 6/2013, S. 240 - 247</p>
<p><i>Dr. Thomas Kapp, LL.M./ Karin Hummel, M.A.</i></p>	<p>„Kartellrecht in der Unternehmenspraxis“ Springer-Gabler Verlag, 2. Aufl., 2013</p>

## Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
<p>12. Februar 2014</p>	<p>BeckAkademie Seminare „Kartellrecht und Compliance“ <i>(Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA])</i> <i>(Dr. Norbert Löw, Evonik Industries AG)</i></p>	<p>Verlag C.H. Beck oHG, Frankfurt</p>
<p>22. Mai 2014</p>	<p>BeckAkademie Seminare „Kartellrecht und Compliance“ <i>(Dr. Thomas Kapp, LL.M. [UCLA])</i> <i>(Dr. Norbert Löw, Evonik Industries AG)</i></p>	<p>Verlag C.H. Beck oHG, Düsseldorf</p>

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

#### Impressum

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0

Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

*V.i.S.d.P.:* Marie-Madeleine Husunu, LL.M. (Canterbury), Luther  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 326, 1050 Brüssel,  
Belgien, Telefon +32 2 627 7762, Telefax +32 2 627 7761

[marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com](mailto:marie-madeleine.husunu@luther-lawfirm.com)

*Grafische Gestaltung/Art Direction:* VISCHER&BERNET GmbH

Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1

70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49

[contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

*Druck:* Zarbock GmbH & Co. KG

Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0

Telefax +49 69 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich  
geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle  
nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir  
um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Kartellrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

#### Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart  
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

**Auf den Punkt. Luther.**

